

Satzung



Stiftergemeinschaft
Sparkasse Neckartal-Odenwald



stiftergemeinschaft-spk-ntow.de

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung der Sparkasse Neckartal-Odenwald führt den Namen „**Stiftergemeinschaft Sparkasse Neckartal-Odenwald**“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mosbach. Ihre Tätigkeit konzentriert sich auf das Geschäftsgebiet der Sparkasse Neckartal-Odenwald.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Mosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO), und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 26. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
 27. die Förderung von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftung steht es frei, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nur einem Teil der aufgezählten Zwecke nachzukommen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (z. B. Spenden und Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel für die oben genannten Zwecke verwenden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Unter bestimmten Voraussetzungen, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind, können Zustiftungen durch den Zuwendungsgeber einem der Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden und darüber hinaus mit einem Namen versehen werden (Stiftungsfonds). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Die Zustiftungen können mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes in Form von Bar- und oder Sachwerten erfolgen. Werterhaltende oder wertsteigernde Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig; z. B. können zugestiftete Sachwerte vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden – sofern der Wille des Zuwendungsgebers dies nicht ausdrücklich verbietet. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Treuhandstiftung

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, treuhänderisch andere steuerbegünstigte unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) zu verwalten.
- (2) Das Vermögen der Treuhandstiftungen ist vom Vermögen der Stiftung getrennt zu verwalten. Die Stiftung kann verlangen, dass die jeweilige unselbstständige Stiftung ein eigenständiges Leitungsorgan zu bilden hat, dem auf Wunsch der Stiftung mindestens ein Stiftungsvorstandsmitglied der Stiftung angehört.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 der Vorstand,
 das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dem Vorstand gehören kraft Amtes die ordentlichen Vorstandsmitglieder der Sparkasse Neckartal-Odenwald und der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Neckartal-Odenwald an. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Neckartal-Odenwald. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Neckartal-Odenwald.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies beantragt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Stiftungszweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht beschränkt. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Neckartal-Odenwald sowie das weitere Vorstandsmitglied der Sparkasse Neckartal-Odenwald vertreten die Stiftung nur im Falle der Verhinderung einer der beiden in Satz 1 genannten Personen. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge:
 1. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neckartal-Odenwald
 2. Vorstandsmitglied der Sparkasse Neckartal-Odenwald.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Vergabe der Stiftungsmittel,
 3. die Berichtserstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsbehörde,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium mit fünf Mitgliedern wird vom Stifter bestellt. Es besteht – kraft Amtes – aus den weiteren Mitgliedern des Kreditausschusses der Sparkasse Neckartal-Odenwald; der Kreditausschuss der Sparkasse Neckartal-Odenwald wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes von Baden Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der hiernach ergangenen Satzung gebildet.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines weiteren Mitglieds ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungskuratorium angehören.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium endet mit dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Kreditausschuss der Sparkasse Neckartal-Odenwald.
- (3) Der Vorstand informiert das Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten der Stiftung. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Weitere Einzelheiten zu den Rechten, Pflichten und organisatorischen Abläufen des Stiftungskuratoriums kann eine Geschäftsordnung regeln. Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung fassen die Mitglieder des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vorhandenen Stimmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Stiftungssatzung sowie bei der Vergabe von Stiftungsmitteln.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind unter Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sinnvoll erscheinen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich in einem unter § 2 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Bereich liegen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich in einem unter § 2 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Bereich liegen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung als Sondervermögen den Trägergemeinden der Sparkasse Neckartal-Odenwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Steuerrechts zu verwenden haben.

§ 12

Aufsicht, Prüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht; Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (3) Über die Prüfung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

